

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (11)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

II. JAHRGANG

Nr. 11

I. NOVEMBER 1948

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XII.

Wird ein Beschluß des einen Kantons nach Art. 17 des Konkordates vom andern Kanton nicht innert 30 Tagen angefochten, so gilt er als anerkannt und der Fall als rechtskräftig erledigt, so daß nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 19 oder auf Grund einer Parteivereinbarung darauf zurückgekommen werden kann. — Jeder Konkordatskanton kann gemäß lit. d von Art. 17 Beschluß fassen, wenn nicht ein Tatbestand gemäß lit. a—c vorliegt und damit die Rolle der Beschlußfassung einem bestimmten Kanton zugewiesen ist. — Soweit gemäß Art. 17, Abs. 3 das kantonale Armendepartement für die Beschlußfassung zuständig ist, sollen Beschlüsse nach Art. 17 und Rekurseingaben durch den zuständigen Departementsvorsteher unterzeichnet werden, auch wenn nach kantonalem Recht ein Beamter für die Unterzeichnung kompetent wäre. (Bern c. Basel-Stadt, i. S. A. M.-W., vom 21. September 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Januar 1939 in Basel wohnhafte A. M.-W., geb. 1899, von H./Bern, mußte 1942 und 1944 vorübergehend mit kleineren Beträgen unterstützt werden. (Er ist in zweiter Ehe verheiratet und hat 4 Kinder, wovon 2 aus erster Ehe der Frau.) Seit 1945 ist er dauernd unterstützungsbedürftig. Es muß laufend mit erheblichen Beträgen nachgeholfen werden, weil der Verdienst aus seiner Arbeit als Schneider nicht ausreicht. Gemäß Arzteugnis soll er eventuell an organischer Demenz und Verblödung leiden und nur zu etwa 50 bis 60% arbeitsfähig sein. Eine eigentliche Geisteskrankheit kann nicht als festgestellt betrachtet werden.

Ein Bruder ist wegen Schizophrenie versorgt. Der Vater war ebenfalls in Anstaltsbehandlung in der Waldau, ohne daß aber eine sichere Diagnose gestellt werden konnte. Das Krankheitsbild soll an Schizophrenie erinnert haben. Eine gewisse erbliche Belastung des Unterstützten ist wahrscheinlich. Der Kanton Basel-Stadt vertrat seit Ende 1946 die Ansicht, Art. 2 Absatz 5 des Konkordates sei anwendbar. Mit Beschluß vom 25. Juli 1947 ersucht die Armendirektion des Kantons Bern unter Anrufung des Art. 17 um weitere konkordatliche Behandlung des Falles. Gegen diesen Beschluß hat der Kanton Basel-Stadt nicht rekurriert. Die Allgemeine Armenpflege teilte am 15. August 1947 lediglich mit, die Unterstützungs-

bedürftigkeit des M. habe vorübergehend aufgehört; Basel-Stadt werde auf die Sache zurückkommen, sobald wieder unterstützt werden müsse. Mit Entscheid vom 30. Dezember 1947 beschloß dann der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Außerkonkordatsstellung des Falles, gestützt auf Art. 2 Absatz 5. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs vom 9. Januar 1948.

Bern beruft sich darauf, der Beschluß vom 25. Juli 1947 sei in Rechtskraft erwachsen. Derjenige des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt könne daher nur die Bedeutung eines Revisionsbegehrens haben. Für eine Revision seien die Voraussetzungen gemäß Art. 19 nicht gegeben. Neuentdeckte Tatsachen oder Beweismittel würden nicht geltend gemacht. Im übrigen könne die nicht einmal bewiesene erbliche Veranlagung des M. nicht als Ausschlußgrund gemäß Art. 2 Absatz 5 anerkannt werden. Ein eigentliches Gebrechen habe beim Zuzug nicht bestanden.

Dagegen wendet Basel-Stadt ein, der von Bern angerufene Entscheid vom 25. Juli 1947 könne nicht als verbindlicher Beschluß gemäß Art. 17 anerkannt werden. Einmal wäre es üblicherweise Sache des Kantons Basel-Stadt gewesen, einen solchen Beschluß zu fassen, sodann sei er unzulässigerweise von einem Adjunkten unterzeichnet, dem die Befugnis zum Erlaß eines solchen Beschlusses abgesprochen werden müsse. Schließlich habe keine Veranlassung bestanden; gegen ein bloßes *Ersuchen* um weitere konkordatliche Behandlung zu rekurrieren, dies um so weniger, als im Zeitpunkt des Eintreffens dieses Beschlusses die Unterstützungsbedürftigkeit des M. vorübergehend bereits wieder aufgehört hatte. Nach allgemeiner Übung werde die Schiedsinstanz nicht angerufen, solange ein Fall ruhe und Unterstützung nicht ausgerichtet wird. Da es sich materiell nicht um eine Revision handle, bedürfe es keiner weiteren Tatsachen und Beweismittel. Im übrigen seien die Argumente des Beschlusses vom 30. Dezember 1947 stichhaltig für die Anwendung von Art. 2 Absatz 5.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Art. 17 des Konkordates umschreibt die Parteirollen im Streitverfahren. Wenn nicht ein in den lit. a—c vorgesehener Tatbestand erfüllt ist, kann gemäß lit. d jeder Konkordatskanton unter ausdrücklicher Anrufung dieses Artikels Beschluß fassen. Wird der Beschluß vom andern Kanton nicht innert 30 Tagen angefochten, gilt er als anerkannt. Der Fall ist dann rechtskräftig erledigt. Es kann nur noch unter den Voraussetzungen des Art. 19 oder auf Grund einer Parteivereinbarung darauf zurückgekommen werden.

Es mag üblich sein, daß in Fällen, wo die Parteirolle nach Art. 17 nicht ausdrücklich dem einen Kanton zugewiesen wird, jeweilen derjenige Kanton die Diskussion schließt und sich auf Art. 17 beruft, der einen bisher nach Konkordat behandelten Fall außer Konkordat stellen will. Art. 17 enthält aber keine entsprechende Vorschrift, so daß der Beschluß Berns vom 25. Juli 1947, wenn vielleicht auch nicht üblich, doch durchaus zulässig war.

In einem Entscheid des Departementes (vgl. Armenpfleger 1938 S. 85) ist zur Unterzeichnung eines, nach Art. 17 Absatz 3 von der Armendirektion zu erhebenden Rekurses auch deren Sekretär als zuständig erklärt worden, sofern ihm das kantonale Recht diese Befugnis einräumt. Wenn jedoch der Sekretär einen Rekurs unterzeichnen darf, kann ein von einem Adjunkten unterzeichneter Beschluß nach Art. 17 wohl nicht als ungültig angesehen werden. Je nach der Terminologie der Beamtenordnung ist der Adjunkt dem Sekretär unter- oder übergeordnet. Wenn das kantonale Recht einen Adjunkten oder einen Sekretär zur Unterzeichnung eines Beschlusses für zuständig erklärt, sind die Formvorschriften erfüllt.

Immerhin möchte das Departement wünschen, daß die Konkordatskantone allgemein Beschlüsse nach Art. 17 und Rekurseingaben sowie die Vernehmlassungen dazu durch den zuständigen Departementsvorsteher unterzeichnen lassen.

2. Über die Bedeutung des Beschlusses der Armendirektion des Kantons Bern vom 25. Juli 1947 konnte Basel-Stadt nicht im unklaren sein. Wollte es ihn nicht gelten lassen, so mußte gemäß Art. 17 Abs. 1 der Entscheid des Departementes angerufen werden, ohne Rücksicht darauf, ob in jenem Momente M. vorübergehend nicht unterstützt werden mußte. Da Basel gegen den Beschluß des Kantons Bern vom 25. Juli 1947 nicht innert 30 Tagen rekurriert hat, ist er in Rechtskraft erwachsen. Es kann darauf nur zurückgekommen werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, die Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint.

Abgesehen davon, daß seither keine neuen Momente zutage getreten sind, kann die seinerzeitige Erledigung kaum als offensichtlich unrichtig bezeichnet werden. Es ist im Gegenteil sehr fraglich, ob beim Zuzug ein geistiges oder körperliches Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 bestanden hat. Weder ist eine eigentliche schwere Geisteskrankheit diagnostiziert worden, noch kann mit Sicherheit behauptet werden, daß M. schon beim Zuzug die Gebrechen mit sich gebracht hat. Wenn auch eine gewisse erbliche Belastung wahrscheinlich erscheint, besteht doch durchaus keine Gewißheit, daß die zunehmende Demenz eine Folge der Veranlagung und die bloße Fortsetzung eines schon beim Zuzug vorhandenen Leidens war, so daß bis zum Augenblick, da Armenunterstützung nötig wurde, ein Dauerzustand bestanden hätte. Eine bloße erbliche Anlage, die nicht zum vorneherein mit Bestimmtheit zu einem geistigen Gebrechen führen muß, das die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen derart herabsetzt, daß er nicht dauernd sich ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag, erfüllt die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 nach der Praxis des Departements nicht.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs des Kantons Bern wird gutgeheißen. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 30. Dezember 1947 wird aufgehoben. Die Kosten der Unterstützung des M. sind konkordatlich zu verrechnen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

27. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Anspruch auf Unterstützung geht nur auf die Leistung, die zum persönlichen Lebensunterhalt des bedürftigen Berechtigten erforderlich ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 27. Mai 1948 u. a. W. J. B., geboren 1923, von L. i. E., Maschinenschlosser, in B., verurteilt, seiner Mutter Witwe R. B., geboren 1903, Schneiderin, in B., ab 1. April 1948 durch Vermittlung der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu bezahlen. W. B. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er ersucht um Herabsetzung des von ihm zu leistenden Beitrages auf Fr. 20.— im Monat. Frau B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unter